

Abschluss eines 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Gummersbach - Albertstraße/Poststraße"**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---------|
| 28.10.2015 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt stimmt dem materiellen Inhalt des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließenden 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße / Poststraße“ in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße / Poststraße“ abzuschließen.

Begründung:

Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Gummersbach - Albertstraße / Poststraße“ regelt in § 4 die Durchführungsverpflichtung für die mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Bauvorhaben wie folgt:

„...“

(2) der Vorhabenträger verpflichtet sich

- für das **Vorhaben A** spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag oder prüffähige Unterlagen gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für das Vorhaben A einzureichen.
Der Vorhabenträger wird spätestens 2 Jahre nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärungen der Stadt gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) mit mindestens 2 Gebäuden beginnen (Hochbaumaßnahmen) und das Vorhaben A vollständig innerhalb von 6 Jahren ab Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärungen der Stadt gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) fertig stellen.
- für das **Vorhaben B** spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben B einzureichen.
Der Vorhabenträger wird das Vorhaben B vollständig innerhalb von 6 Jahren ab Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung fertig stellen. ...“

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach - Albertstraße / Post-

straße“ ist mit Bekanntmachung vom 15.03.2014 rechtskräftig geworden.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 12.08.2015 (s. Anlage) um eine Verlängerung der Fristen für das Vorhaben B gebeten. Hiergegen bestehen städtebaulich keine Bedenken. Der Vorhabenträger ist seinen Verpflichtungen für das Vorhaben A nachgekommen.

Entsprechend den derzeitigen Vertragsbestimmungen müsste das Vorhaben B spätestens am 15.09.2021 fertig gestellt sein. Es bestehen daher keine Bedenken die vertraglichen Regelungen für das Vorhaben B wie folgt neu zu fassen:

- für das **Vorhaben B** spätestens bis zum 01.08.2018 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben B einzureichen.
Der Vorhabenträger wird das Vorhaben B vollständig bis zum 15.09.2021 fertig stellen.

Anlage/n:

Anlage 1 Schreiben des Vorhabenträgers

Anlage 2 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen BP Nr. 18